

# Bekanntmachung

## Widmung einer Ortsstraße in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 24. Oktober 2024 wird

1. die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstück 314/4, ausgewiesene Wohnstraße/Straßenfläche als Gemeindestraße im Sinne von § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstück 321/2, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger und Radfahrer sowie als landwirtschaftlicher Weg gewidmet.
3. die im Bebauungsplan Nr. 76 „Borgloh Süd-Ost II. Teil“, Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstücke 316/8 tlw. und 315/1, ausgewiesene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Gemeindeweg im Sinne des § 6 NStrG dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung nur für Fußgänger und Radfahrer gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hilter a.T.W.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt die Widmung in Kraft.

Hilter a.T.W., 25.10.2024

Gemeinde Hilter a.T.W.

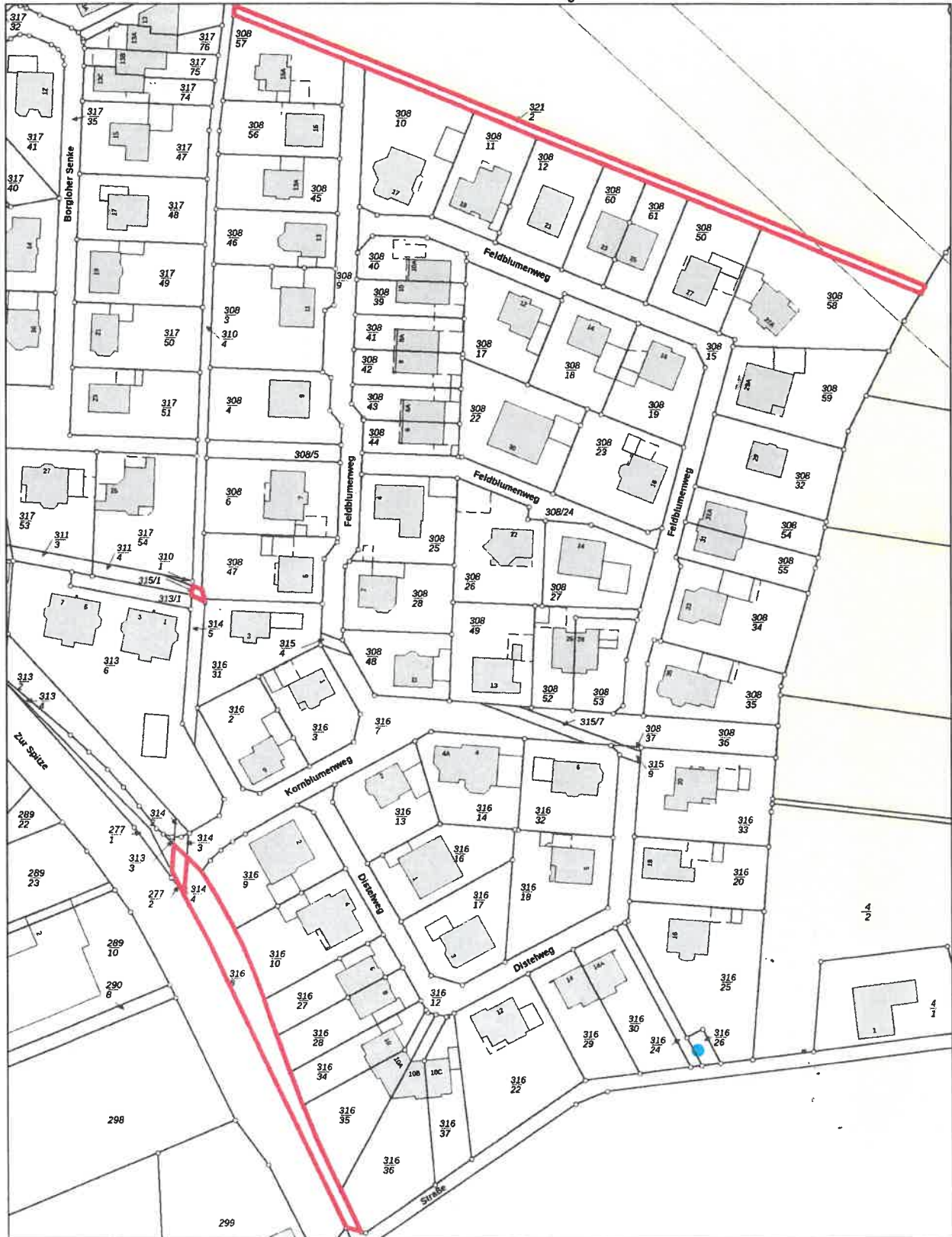
Der Bürgermeister

  
Schewski



Zur NVL internen Verwendung

444989 5782394



444722 5782043

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Osnabrück

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

© 2023